

## **Einkaufs-Zahlungsbedingungen**

### **I. Vertragsschluss und Kündigung**

1. Für sämtliche Bestellungen gelten diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferungen/Leistungen annimmt oder bezahlt.

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen - einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Kostenvoranschläge sind für den Zeitraum ihrer Gültigkeit eine verbindliche Grundlage für daraus entstehende Bestellungen. Sie sind nicht zu vergüten, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2. Der Auftraggeber hat ein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere dann, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Auftragnehmers eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftraggeber gefährdet ist. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

### **II. Preise**

Die bei der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, frei Haus und einschließlich Verpackung, Zoll, Fracht und Transport (inkl. Versicherung) bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle und schließen alles ein, was der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Lieferungs-/Leistungspflicht zu bewirken hat.

### **III. Versand und Termine**

1. Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorschriften des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Soll vom vereinbarten Lieferungs-/Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung mit dem Auftraggeber vor der Ausführung getroffen wurde. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen/-leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten und auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

2. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Lieferungs-/Leistungserbringung vor dem vereinbarten Termin berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Lieferung/Leistung bis zur Fälligkeit. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies unverzüglich dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung stellt keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber zustehenden Schadensersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom Auftraggeber geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung. Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber hat diesen ausdrücklich zugestimmt. Soweit der Auftragnehmer auf Rücksendung der für die Lieferung/Leistung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferung/Leistungspapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Auftragnehmers; in diesem Falle erlischt der Anspruch des Auftragnehmers auf Rückgabe der Verpackung. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

und der anwendbaren Gefahrgutsverordnung inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.

#### **IV. Rechnungslegung und Zahlung**

Notwendige Voraussetzung zur Zahlung ist eine Rechnung gemäß § 14 UStG. Die Rechnung ist, soweit keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen ist, in einfacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift zu senden. Vom Auftraggeber geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind – getrennt nach Einzelbetrag und Umsatzsteuer – in der Rechnung einzeln auszuweisen. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderung gegen diesen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **V. Gefahrübergang**

Die Gefahr geht erst nach Annahme der Lieferung/Leistung an der näher bezeichneten Versandanschrift/Verwendungsstelle auf den Auftraggeber über. Die Parteien vereinbaren, dass § 377 HGB keine Anwendung findet; die dort festgelegte Untersuchungs- und Rügepflicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **VI. Übereignung**

Bei Übergabe wird die Lieferung das Eigentum des Auftraggebers, spätestens mit Zahlung des Kaufpreises. Der Auftragnehmer erklärt, dass ein Eigentumsvorbehalt von ihm oder von Dritten an der Lieferung nicht besteht.

#### **VII. Mängelhaftung**

Der Auftragnehmer haftet verschuldensunabhängig für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Lieferung. Er stellt den Auftraggeber von jedem Schaden frei, der durch eine mangelhafte Lieferung oder ein vertragswidriges Verhalten entsteht. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden. Er haftet insbesondere für Kosten des Auftraggebers, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung entstehen.

Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte diesem gegenüber aus Gründen geltend machen, die auf einem Mangel der Lieferung/Leistung beruhen.

#### **VIII. Annahme**

Beschädigte bzw. nicht stapelbare Verpackungseinheiten nimmt der Auftraggeber nicht an.

#### **IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Wirksamkeit, Datenschutz, Reach- Klausel**

Alleiniger Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der Firma des Auftraggebers. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Firma des Auftraggebers für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Der Auftraggeber hat jedoch das Recht, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche zwischen dem Vertragspartner des Auftraggebers und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Diese Einkaufs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zukünftigen Aufträge. Alle früheren Einkaufs- und Zahlungsbedingungen werden aufgehoben.

Der Auftraggeber weist gemäß § 33 BDSG darauf hin, dass er Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes speichern wird.

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

Der Auftragnehmer versichert, in seinem Betrieb die gesetzlichen Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.